

43. Ist die Nachbildung eines von einem Anderen in gepunztem Leder ausgeführten Gegenstandes mittels geprägter Pappe des Geschmacksmusterschutzes fähig?
Erfordernisse der Niederlegung des Geschmacksmusters bei der Registerbehörde.

Gesetz vom 11. Januar 1876 §§ 1 u. 7.

I. Civilsenat. Ur. v. 18. November 1901 i. S. Kunstprägerei B. (Bekl.) w. S. (Kl.). Rep. I. 241/01.

- I. Amtsgericht Arnaberg, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Klägerin hat bei dem Amtsgerichte A. ein verschlossenes Paket mit 17 Mustern für geprägte Pappartikel mit dem Antrage überreicht, sie als plastische Erzeugnisse auf drei Jahre durch Eintragung ins Musterregister zu schützen. Es gehörte dazu eine Wandtasche aus geprägter roher Pappe (Fabriknummer 2250) und ein Reklameschild, einen Holzrahmen darstellend, in dem mittels Lederflechtwerkes ein gepunztes Lederblatt befestigt ist, ebenfalls aus geprägter, aber zugleich farbig verarbeiteter Pappe (Fabriknummer 2255). Auf der Rückseite der Wandtasche war vermerkt: „Lederpunzarbeit-Imitation

wie Nr. 2255.“ Damit sollte zum Ausdruck gebracht werden, daß die Wandtasche Nr. 2250 in der Ausführung der Lederpunz-Imitation von Nr. 2255, nicht in dem Zustande ausgeprägter roher Pappe, als Muster gelten solle. Die Wandtasche in der bezeichneten Ausführung war die Nachahmung einer von der Firma G. & L. in Berlin in den Handel gebrachten Zeitungsmappe (Fabrikat von Gulbe) mit einem wirklichen, gepunzten Lederblatte, welches durch Ledergeflecht in einem Rahmen von Bambusrohr gehalten wird. Nach demselben Vorbilde hat kurze Zeit darauf auch die verklagte Firma — wie sie behauptet, ohne das Erzeugnis der Klägerin gesehen zu haben — Wandtaschen aus geprägter Pappe mit der Imitation eines in einem Holzrahmen mittels Lederflechtwerkes gehaltenen gepunzten Lederblattes hergestellt und in Verkehr gebracht.

Den auf Verbot der Herstellung und des Vertriebes dieser Nachbildungen gerichteten Klageantrage wurde in den Vorinstanzen entsprochen; auf Revision der Beklagten ist jedoch auf Klageabweisung erkannt worden aus folgenden

Gründen:

„Das Gesetz vom 11. Januar 1876 knüpft den Urheberrechtsschutz von gewerblichen Mustern und Modellen an die Voraussetzung, daß es sich um neue und eigentümliche Erzeugnisse handelt. Was hierunter zu verstehen, ist in einer großen Anzahl von Reichsgerichtsentscheidungen übereinstimmend dargelegt.

S. z. B. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 14 S. 58, Bd. 40 S. 105, Bd. 45 S. 60.

Erfordert wird eine Formbildung, welche den Formensinn des Anschauenden in einer eigentümlichen, von der Wirkung früher bekannter Verbindung von Formelementen verschiedenen Weise berührt und sich dadurch als das Ergebnis einer originalen formenschöpferischen Kraft darstellt. Diese Begriffsbestimmung trifft auf die klägerische Wandtasche, abgesehen allenfalls von dem auf der Vorderseite angebrachten Blumenarrangement, in keiner Weise zu, da sie zugestandenermaßen im übrigen, soweit eine ästhetische Wirkung angestrebt und erzielt wird, eine Nachbildung der Gulbe'schen Ledertasche ist. Der Gedanke, diese Tasche in geprägter Pappe nachzubilden, war kein formenschöpferischer Gedanke, sondern gehörte ausschließlich dem technischen Gebiete an. Wären dabei besondere technische Schwierigkeiten

zu überwinden gewesen — was aber nicht der Fall ist, da die Nachahmung von gepunztem Leder und von hölzernen Rahmen in geprägter Pappe, wie festgestellt, längst bekannt war, und die Wiedergabe von Ledergeflecht in demselben Materiale sich rein handwerksmäßig von selbst ergibt —, so hätte vielleicht ein Patent- oder Gebrauchsmusterschutz erwirkt werden können, nicht aber ein Geschmacksmusterschutz. Die Kombination der verschiedenen Formelemente, in der der Vorderriecher die Neuheit erblickt, ist nicht das Verdienst der Klägerin, sondern das des ersten Fabrikanten des Vorbildes. Sofern die Nachbildung eine andere ästhetische Wirkung erzielt, als jenes, beruht dies darauf, daß das Abbild das Vorbild nur unvollkommen wiedergibt und nach dem gewählten Materiale nur unvollkommen wiedergeben kann. Daß bei der Nachbildung zum Teil an Stelle der vollen Körperform das Relief getreten ist, macht das Erzeugnis ebensowenig zu einem originellen, als dies bei bloß zeichnerischer Wiedergabe der Fall sein würde. Der einzige in ästhetischer Beziehung selbständige Teil des Musters, nämlich das auf der Vorderseite befindliche Blumenarrangement, ist von der Beklagten, wie thatsächlich feststeht, nicht nachgebildet worden. Wenn die Revision eine weitere Selbständigkeit darin erblicken will, daß beim Original Vorder- und Hinterseite durch Lederflechtwerk, bei der Nachbildung durch feste Pappenteile verbunden sind, so hat dies mit der ästhetischen Wirkung nichts zu thun, da die festen Pappenteile gewiß nicht bestimmt oder geeignet sind, den Formensinn des Beschauers anzuregen. Es handelt sich dabei lediglich um eine abweichende konstruktive Gestaltung des Gebrauchsgegenstandes als solchen.

Hiernach würde die Klägerin den Geschmacksmusterschutz, abgesehen allenfalls von dem vorerwähnten, nicht nachgebildeten und daher hier nicht in Betracht kommenden Blumenarrangement, selbst dann nicht beanspruchen können, wenn sie den Vorschriften des § 7 des Gesetzes vom 11. Januar 1876, von deren Erfüllung der Geschmacksmusterschutz fernerhin abhängig ist, nachgekommen wäre, so daß die Frage, ob im übrigen nach dem behaupteten oder festgestellten Thatbestande eine Nachbildung im Sinne des Gesetzes vorliegen würde, auf sich beruhen kann.

Klägerin ist aber der Vorschrift des § 7 a. a. D. nicht nachgekommen, da sie weder ein Exemplar, noch eine Abbildung des zu

schützenden Musters bei der Registerbehörde niedergelegt hat. Nidergelegt ist nur das Modell Nr. 2250 aus roher geprägter Pappe mit der Angabe, daß dasselbe in Lederpunzimitation, wie die zugleich niedergelegte Nr. 2255 — ein mit abweichendem Blumenschmuck versehenes Reklameschild — ausgeführt werden sollte. Da weder ein Schutz für Nachbildung von gepunzter Lederarbeit mittels geprägter Pappe im allgemeinen, noch auch für die Nachbildung der Gulbeschen Tasche mittels roher geprägter Pappe nachgesucht werden sollte und konnte, so war mit der Niederlegung in Verbindung mit der beigefügten Angabe nur eine Art von Beschreibung des zu schützenden Musters gegeben, welche dem Gesetze nicht genügt.“ . . .